EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 18. Dezember 1997
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-310
Telefax: 0511/1241-266
Az.: 4320 III 9,18

Rundverfügung K11/1997

Grundsätze für die Größe, Gestaltung und Ausstattung von Gemeindehäuser und -räumen

Zusammenfassung:

1. Die neuen Grundsätze für die Größe, Gestaltung und Ausstattung von Gemeindehäusern und -räumen werden vom Landeskirchenamt bei der Genehmigung von Raumprogrammen und bei der Genehmigung des Erwerbs von Gebäuden oder räumen für Zwecke der Gemeindearbeit zugrunde gelegt.
2. Beim Neubau und bei der Erweiterung von Gemeindehäusern oder -räumen sowie Nutzungsänderungen sind die Grundsätze als verbindliche Vorschriften zu beachten.
3. Die Grundsätze sollen darüber hinaus auch bei der Änderung, Instandsetzung und Modernisierung von Gemeindehäusern und -räumen sowie bei der Anmietung von Gebäuden oder Räumen für Zwecke der Gemeindearbeit beachtet werden.

Sehr geehrte Damen und Herren!

In § 10 der Rechtsverordnung für die kirchliche Bau-, Kunst- und Denkmalpflege (RechtsVOBau) vom 14. Mai 1997 (Kirchl. Amtsbl. S 143) wird das Landeskirchenamt ermächtigt, Richtlinien für die Größe, Gestaltung und Ausstattung von kirchlichen Gebäuden und Räumen zu erlassen. Aufgrund dieser Ermächtigung haben wir unsere bisherige Verwaltungspraxis im Bereich der Gemeindehäuser und -räume überprüft und in den als Anlage beigefügten Grundsätzen für die Größe, Gestaltung und Ausstattung von Gemeindehäusern und -räumen zusammengefaßt. Diese Grundsätze werden wir künftig bei der Genehmigung von Raumprogrammen und bei der Genehmigung des Erwerbs von Gebäuden oder Räumen für Zwecke der Gemeindearbeit zugrunde legen.

Beim Neubau und bei der Erweiterung von Gemeindehäusern oder -räumen sind die Grundsätze als verbindliche Vorschriften zu beachten. Dasselbe gilt dann, wenn ohne bauliche Veränderungen die Nutzungsart kirchlicher Gebäude oder Räume verändert wird und dadurch zusätzliche Flächen für die Gemeindearbeit geschaffen werden. Die Grundsätze sollen darüber hinaus auch bei der Änderung, Instandsetzung und Modernisierung von Gemeindehäusern und -räumen sowie bei der Anmietung von Gebäuden oder räumen für Zwecke der Gemeindearbeit beachtet werden. Wir bitten die Kirchenkreisvorstände, dies bei der Erteilung der kirchenaufsichtlichen Baugenehmigung nach § 12 Abs. 1 RechtsVOBau zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Ämter für Bau- und Kunstpflege im Rahmen der baufachlichen und denkmalpflegerischen Bestätigung nach § 9 RechtsVOBau.

Die Grundsätze sind auch als Merkblatt für Kirchengemeinden und die mit der Betreuung einer Baumaßnahme beauftragten Personen oder Institutionen gedacht. Wir bitten die Kirchenkreisämter daher, die Grundsätze bei Bedarf an Interessierte weiterzugeben.

Die Regelungen über die Finanzierung von Baumaßnahmen an und in Gemeindehäusern bleiben durch die Grundsätze unberührt. Auch in Kirchengemeinden, deren Gemeinderäume noch nicht die in den Grundsätzen genannten Höchstflächen erreichen, können Baumaßnahmen an oder in diesen Gemeinderäumen nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit Einzel- oder Ergänzungszuweisungen gefördert werden.

Die bisherigen Grundsätze für die Planung von Gemeindehausbauvorhaben und die Neuausstattung von Gemeindehäusern (Hinweis im Kirchl. Amtsbl. 1977 S. 31) werden aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff

Anlage

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS
DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 18. Dezember 1997
Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-310
Telefax: 0511/1241-
Az.: 4320 III 9,18
Herr Dr. Mainusch

Grundsätze für die Größe, Gestaltung und Ausstattung von Gemeindehäusern und -räumen

I. Planung und Gestaltung

1. Aufgabe

Gemeindehäuser und -räume dienen dazu, alle Bereiche der kirchlichen Arbeit zu ermöglichen, die in einer Kirchengemeinde nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen langfristig erforderlich sind. Hierzu gehören u.a. Unterricht, Seminare, Diskussionsveranstaltungen, Beratungstätigkeit, Freizeitgestaltung, Begegnungen und Feiern.

Verfügt eine Kirchengemeinde über kein gottesdienstliches Gebäude, so sind Gemeindehäuser und -räume auch für Gottesdienste zu nutzen.

2. Planungsgrundsätze

Bei der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen an Gemeindehäusern und -räumen sind neben dem öffentlichen Baurecht und den Belangen des Denkmalschutzes insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. das Gebot der Sparsamkeit (§§ 22 Abs. 1 S. 2 RechtsVOBau),
2. das Gebot einer wirtschaftlichen Bemessung des umbauten Raumes,
3. das Gebot umweltgerechter und energiesparender Bauausführung.

Die Planungsanforderungen der Honorarzone III Mindestsatz nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Baumaßnahmen, die in mehrere Bauabschnitte aufgeteilt werden, sollen so geplant werden, daß die Bauabschnitte in sich abgeschlossen und funktionsfähig sind.

3. Lage

Die einer Kirchengemeinde für die Gemeindearbeit zur Verfügung stehenden Räume sollen an einem Standort konzentriert werden. Ausnahmen können mit Rücksicht auf besondere örtliche Verhältnisse zugelassen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich das Gebiet einer Kirchengemeinde über mehrere Ortschaften erstreckt.

Gemeindehäuser und -räume sollen vorrangig in der unmittelbaren Nähe gottesdienstlicher Gebäude, ansonsten in der unmittelbaren Nähe andere kirchlicher Gebäude errichtet werden. Soweit kirchliche Gebäude nicht vorhanden sind, sollen Gemeindehäuser und -räume in der Nähe von kulturellen oder sozialen Einrichtungen oder in Einkaufsbereiche mit Marktcharakter liegen.

4. Bauform

Gemeindehäuser sind als frei stehende Baukörper oder in einer baulichen Verbindung mit gottesdienstlichen Gebäuden zu errichten. In Ausnahmefällen kann auch eine bauliche Verbindung mit Pfarrhäusern oder anderen Gebäuden zugelassen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um besonders kleine Gemeindehäuser handelt, die als frei stehende Baukörper unwirtschaftliche Unterhaltungskosten verursachen würden.

Im Falle einer baulichen Verbindung ist darauf zu achten, daß gegenseitige Störungen bei der Nutzung der Gebäude vermieden werden.

Kellerräume sind nicht vorzusehen. Ausnahmen können insbesondere dann zugelassen werden, wenn sie durch die Baugrundverhältnisse oder eine Hanglage gerechtfertigt sind.

5. Gestaltung und Funktion

Bei Gemeindehäusern und -räumen sind folgende Anforderungen an Gestaltung und Funktion besonders zu beachten:

1. Einfache und zweckmäßige Bauformen ohne aufwendige Gestaltungselemente,
2. angemessene Ausgestaltung von Räumen, die auch für Gottesdienste genutzt werden,
3. vielseitige Verwendbarkeit der Räume,
4. Benutzbarkeit für Behinderte, alte Menschen und Eltern mit Kleinkindern,
5. Bereitstellung ausreichender und zweckmäßig gelegener Abstellflächen,
6. Ermöglichung einer sparsamen Bewirtschaftung.

Aufzugsanlagen sollen nicht eingebaut werden.

Außenanlagen sind so zu gestalten, daß sie wenige Pflege und Unterhaltung erfordern. Sind Freiflächen vorhanden, so soll eine gute Verbindung zu den Gemeinderäumen gewährleistet sein.

II. Raumprogramm

1. Höchstflächen

Das zulässige Raumprogramm richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder in einer Kirchengemeinde. Es ist so zu bemessen, daß der unabweisbare Mindestbedarf für Zwecke der Gemeindearbeit gedeckt werden kann. Der unabweisbare Mindestbedarf wird durch die nachfolgend genannten Höchstflächen bestimmt:

1.	bei bis zu 800 Gemeindegliedern:	bis zu 100 m^2
2.	bei 801 bis 1.000 Gemeindegliedern:	bis zu 125 m^2
3.	bei 1.001 bis 1.500 Gemeindegliedern:	bis zu 150 m^2
4.	bei 1.501 bis 2.000 Gemeindegliedern:	bis zu 200 m^2
5.	bei 2.001 bis 3.000 Gemeindegliedern:	bis zu 280 m^2
6.	bei 3.001 bis 3.001 Gemeindegliedern:	bis zu 360 m^2
7.	bei 4.001 bis 6.000 Gemeindegliedern:	bis zu 440 m^2
8.	bei 6.001 bis 8.000 Gemeindegliedern:	bis zu 520 m^2
9.	bei mehr als 8.001 Gemeindegliedern:	bis zu 600 m^2

Für die Festsetzung der Höchstflächen ist die Zahl der Gemeindeglieder zur Zeit des Antrags auf Genehmigung des Raumprogramms maßgebend. Sicher erwartete Veränderungen bei der Zahl der Gemeindeglieder können berücksichtigt werden.

2. Anrechnung von Flächen

Auf das zulässige Raumprogramm sind folgende Räume anzurechnen:

1. vorhandene Räume in kirchlichen Gebäuden einschließlich gottesdienstlicher Gebäude, die bei Beachtung des öffentlichen Baurechts und der Belange des Denkmalschutzes für Zwecke der Gemeindearbeit genutzt werden können.
2. Räume, an denen eine langfristiges kirchliches Nutzungsrecht besteht.

Flächen für Zwecke der Gemeindearbeit in benachbarten Kirchengemeinde können angerechnet werden, soweit sie die unter Nummer 1. genannten Höchstflächen überschreiten und die örtlichen Verhältnisse eine Anrechnung erlauben.

3. Erweiterung des Raumprogramms

Die unter Nummer 1 genannten Höchstflächen dürfen nicht überschritten werden. Sind die für die Gemeindearbeit zur Verfügung stehenden Räume auf mehrere Standorte verteilt, so kann eine geringfügige Überschreitung zugelassen werden, sowie sie im Interesse der Funktionsfähigkeit dieser Räume zwingend erforderlich ist.

Bibliotheks- und Büroräume sowie Räume für Kinderspielkreise und andere besondere Nutzungsarten sind innerhalb der unter Nummer 1. genannten Höchstflächen unterzubringen.

Eigenmittel einer Kirchengemeinde oder Zuwendungen Dritter rechtfertigen eine Erweiterung des Raumprogramms über die unter Nummer 1 genannten Höchstflächen hinaus nicht. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn durch diese Mittel die Mehrkosten für die Baupflege sowie die Sach- und Personalausgaben dauerhaft gesichert sind und die betroffenen kirchlichen Körperschaften für den umbauten Raum der Erweiterung auf Zuweisungen nach dem landeskirchlichen Zuweisungsrecht verzichten.

III. Ausbau und Ausstattung

1. Ausbau

Fenster und Türen sollen in Holz ausgeführt werden. Bei Gebäudeerweiterungen sind Ausnahmen zulässig, wenn Fenster oder Türen in dem vorhandenen Gebäude aus anderen Baumaterialien hergestellt sind. Tropenholz sollte nicht verwendet werden.

Bei der Ausführung der Decken, Wände und Fußböden ist auf die Auswahl pflegeleichter und beanspruchungsfähiger Materialien zu achten.

2. Ausstattung

Die Kosten der Ausstattung können mit im Rahmen einer Baumaßnahme finanziert werden. Sie sind bei den Haushaltsstellen 9560 und 9570 bis 9575 in die qualifizierte Kostenschätzung nach § 23 Abs. 2 RechtsVOBau aufzunehmen.

Zur Ausstattung gehören alle baukonstruktiven Einbauten und nutzungsspezifischen Anlagen wie fest eingebaute Garderoben, Einbaumöbel, Podien und Wandtafeln. Zur Ausstattung gehören ferner sonstige Einrichtungsgegenstände, die zur Ingebrauchnahme oder zur allgemeinen Benutzung des Gemeindehauses erforderlich sind wie Feuerlöscher, Fußabstreifmatten, Roste, Wegweiser, Orientierungstafeln, Anschlagbretter, Hygienegeräte (z.B. Spiegel, Vorrichtungen für Papierhandtücher usw.), Leuchten, Vorhänge, Garderobenständer, Stühle, Tische, Regale und Schränke sowie eine einfache technische Küchenausstattung.

Nicht zur Ausstattung gehören bewegliche oder ohne besondere Maßnahmen zu befestigende Gegenstände, die im Hinblick auf die Bedürfnisse der örtlichen Gemeindearbeit angeschafft werden, wie Geräte zur Bild- und Tonwiedergabe, Foto- und Filmgeräte, bewegliche Projektionswände, Musikinstrumente, Sport-, Spiel- und Werkgeräte, Geschirr, Besteck, Wäsche und Lehrmaterial sowie liturgische Ausstattungsgegenstände.